

INHALT

- S.02 | Vorschlag für eine Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen im Unionsgebiet**
Neuer Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission
- S.03 | Überarbeitung der Europäischen Insolvenzverordnung**
Europäische Kommission plant Überarbeitung der Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren
- S.03 | Erstes Seminar des C.N.U.E.-Fortbildungsprogramms in Paris**
Seminar in Paris zur Erbrechtsverordnung setzt Startpunkt für weitere 13 Seminare im Rahmen des von der EU geförderten Fortbildungsprogramms des C.N.U.E.
- S.03 | Deutsch-französischer Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft**
- S.04 | Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern**
Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ist am 19. Mai 2013 in Kraft getreten.
- S.04 | Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verkündet**
Gesetzgeber stellt Zulässigkeit des Firmenzusatzes „gGmbH“ klar
- S.05 | Übernahme der Weißen Karteikarten in das Zentrale Testamentsregister**
Mitteilungen über nichteheliche und von einer Einzelperson adoptierte Kinder werden in das Zentrale Testamentsregister überführt
- S.05 | XKR Kostenrechner nach dem GNotKG**
Voraussichtliches Inkrafttreten des neuen Notarkostenrechts in der zweiten Jahreshälfte 2013
- S.06 | System zur Führung von Elektronischen Notaranderkonten (ENA)**
- S.06 | Zentraler Exchange Server und mobile Bürokommunikation im NotarNetz**
Innovative Bürokommunikation: Outlook und Smartphone mit dem neuen Kommunikationsserver der NotarNet GmbH betreiben, bringt viele Vorteile
- S.07 | Aktuelles zur notariellen Fachprüfung**
Ergebnisse der Prüfungskampagne 2012/II liegen vor – Kampagne 2013/I angelaufen – Termine 2013/II bekanntgegeben
- S.08 | Die Notarkammer Frankfurt**

Vorschlag für eine Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen im Unionsgebiet

Neuer Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission

Am 24. April 2013 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Förderung der freien Zirkulation öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union (KOM (2013) 228 endg.) vorgestellt. Dem Kommissionsvorschlag ist das Grünbuch „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsunterlagen erleichtern“ vom 14. Dezember 2010 (s. BNotK-Intern 1/2011, S. 2) vorangegangen, an deren anschließendem Konsultationsverfahren sich die Bundesnotarkammer beteiligt hatte.

Kerninhalt des Vorschlags

Der jetzt veröffentlichte Vorschlag zielt darauf ab, für bestimmte öffentliche Urkunden das Erfordernis der Legalisation oder anderer Förmlichkeiten, insbesondere der Apostille, abzuschaffen. Ferner sollen die Behörden eines Mitgliedstaats (Verwendungsstaat) nicht mehr die gleichzeitige Vorlage der Urschrift und einer beglaubigten Abschrift der in einem anderen Mitgliedstaat (Ursprungsstaat) erstellten Urkunde verlangen dürfen. Bei ernsthaften Zweifeln an der Echtheit des Dokuments können sich die Behörden des Verwendungsstaats an die Behörden des Ursprungsstaates wenden.

Die vom Verordnungsvorschlag erfassten Dokumente sind in erster Linie Personenstandsunterlagen. Darüber hinaus sollen öffentliche Urkunden mit Bezug zu „Grundeigentum“ und zur „Rechtsform und Vertretung einer Gesellschaft oder eines sonstigen Unternehmens“ in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, ohne dass der Vorschlag die betreffenden Urkunden konkret bezeichnen würde.

Neben der grenzüberschreitenden „Annahme“ öffentlicher

Urkunden aus anderen Mitgliedstaaten strebt der Kommissionsvorschlag die Einführung mehrsprachiger Standardformulare zu Geburt, Tod, Eheschließung, eingetragener Partnerschaft und zur „Rechtsform und Vertretung einer Gesellschaft oder eines sonstigen Unternehmens“ an.

Unklarheiten über die Reichweite der Annahme öffentlicher Urkunden

Nicht Gegenstand des Kommissionsvorschlags ist der (rechtsgeschäftliche) Inhalt öffentlicher Urkunden. Diese sachgerechte Begrenzung stellt vorerst sicher, dass die Vorschriften des Internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten nicht durch eine „Rechtslagenanerkennung“ ausgehebelt werden. Unklar ist allerdings die Reichweite der vorgeschlagenen Regelung dennoch. So könnte die Annahme öffentlicher Urkunden im Sinne des Vorschlags dahingehend zu verstehen sein, dass für den Verwendungsstaat das vorgelegte Dokument als echte öffentliche Urkunde des Ursprungsstaats gilt. Sie könnte aber darüber hinausgehend auch – wie in der Erbrechtsverordnung vorgesehen – die Beachtung der formalen Beweiskraftwirkungen der Urkunde zum Gegenstand haben.

Unzutreffende Rechtsgrundlage

Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf Art. 21 Abs. 2 AEUV (Maßnahmen zur Freizügigkeit) und Art. 114 Abs. 1 AEUV (Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts), obgleich es sich um eine Maßnahme der justiziellen Zusammenarbeit handelt, die der gegenseitigen Anerkennung von außergerichtlichen Entscheidungen dient und einen effektiven Zugang zum Recht verwirklichen soll. Richtige Rechtsgrundlage wäre demnach Art. 81 Abs. 2 AEUV, auch weil die Kompetenz aus Art. 21 Abs. 2 AEUV ausdrücklich subsidiär gegenüber anderen Kompetenznormen ist. Die getroffene Wahl der Rechtsgrundlage dürfte demgegenüber politisch motiviert sein, um den Anwendungsbereich der Verordnung auch auf die Mitgliedstaaten auszudehnen, die an Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit nicht mitwirken (Dänemark) oder sich mit Blick auf solche Maßnahmen ein Recht zum Opt-in vorbehalten haben (Irland, Vereinigtes Königreich).

Justizkommissarin und Vizepräsidentin Viviane Reding wird den Vorschlag Anfang Juni im Europäischen Rat vorstellen. Im Europäischen Parlament wird der Rechtsausschuss (JURI) für die parlamentarische Begleitung des Vorhabens im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zuständig sein.

Überarbeitung der Europäischen Insolvenzverordnung

Europäische Kommission plant Überarbeitung der Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

Die Europäische Kommission schlägt eine Überarbeitung der Verordnung Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vor (KOM(2012) 744 endg.). Neben ergänzenden Regelungen zur Bestimmung des Centre of Main Interest (COMI), der für die Ermittlung des zuständigen Insolvenzgerichts maßgeblich ist, strebt der Kommissionsvorschlag eine Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs der Insolvenzverordnung auf Sanierungsverfahren an, die eine Insolvenz des Schuldners nicht zwingend voraussetzen.

Missbrauchsanfälligkeit der bisherigen Regelung

Die inhaltliche Schärfung des COMI-Konzepts soll die Missbrauchsanfälligkeit der bisherigen Regelung verringern. So hatten auch die Teilnehmer der vorangegangenen Konsultation die Anfälligkeit des bisherigen Konzepts für ein missbräuchliches *forum shopping* kritisiert. Die Zuständigkeitsfrage ist im Insolvenzrecht dabei von besonderer Bedeutung, weil die Verordnung einen Gleichlauf zwischen der gerichtlichen Zuständigkeit eines Mitgliedstaats und dem anwendbaren Recht vorsieht. Unklare Zuständigkeitsregelungen laufen daher Gefahr, Reorganisationsmaßnahmen zulasten von Gläubigern, darunter Arbeitnehmer und Minderheitsgesellschafter, unter Umgehung der am Ort der eigentlichen Geschäftstätigkeit geltenden Schutzbestimmungen zu ermöglichen. Das Risiko missbräuchlicher Gestaltungen nimmt mit einem stark erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung auf vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren noch zu.

Der Kommissionsvorschlag wird derzeit in den Ratsarbeitsgruppen und im Europäischen Parlament unter Federführung des Rechtsausschusses beraten.

Erstes Seminar des C.N.U.E.-Fortbildungsprogramms in Paris

Seminar in Paris zur Erbrechtsverordnung setzt Startpunkt für weitere 13 Seminare im Rahmen des von der EU geförderten Fortbildungsprogramms des C.N.U.E.

Mit maßgeblicher finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission führt der C.N.U.E. in Kooperation mit den na-

tionalen Notarkammern von 2013 bis 2014 ein europaweites Fortbildungsprogramm durch. In zehn Mitgliedstaaten werden insgesamt 14 Seminare zu europarechtlichen Themen angeboten (s. [BNotK-Intern 1/2013](#), S. 3). Das erste Seminar zur Europäischen Erbrechtsverordnung, die bereits in Kraft getreten ist und für Erbfälle ab dem 17. August 2015 vollumfänglich anwendbar sein wird (s. zuletzt [BNotK-Intern 4/2012](#), S. 5), fand am 22. April 2013 in Paris statt. 140 Teilnehmer, unter ihnen zahlreiche deutsche Notare, gewannen anhand von praktischen Fällen vertiefte Erkenntnisse zum Internationalen Erbrecht unter Geltung der Erbrechtsverordnung, wobei die Änderungen zum bisherigen französischen, spanischen und deutschen Kollisionsrecht einzeln beleuchtet wurden. Aus der Perspektive des deutschen Rechts berichteten Frau Dr. Susanne *Frank* und Herr Dr. Christoph *Döbereiner*, beide Notare in München.

Das nächste Seminar, ebenfalls zur Erbrechtsverordnung, wird am 27./28. Juni 2013 in Rotterdam stattfinden. Für diese Fortbildungsveranstaltung ist eine Dolmetschung in die deutsche Sprache vorgesehen. Die Bundesnotarkammer wird zusammen mit der polnischen Notarkammer am 15. November 2013 ein Fortbildungsseminar zur Erbrechtsverordnung in Berlin veranstalten. Die Teilnahme ist für alle Seminare des Fortbildungsprogramms kostenlos, eine Anmeldung beim Fachinstitut für Notare des DAI (notare@anwaltsinstitut.de) aber erforderlich. Einzelheiten zu allen Fortbildungsseminaren im Rahmen des C.N.U.E.-Programms sind auf den Seiten des C.N.U.E. (www.cnue.be) verfügbar.

Deutsch-französischer Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 4. Februar 2010 über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft sowie das deutsche Umsetzungsgesetz vom 15. März 2012 sind am 1. Mai 2013 in Kraft getreten.

Der deutsch-französische Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, dessen Grundlage das deutsch-französische Abkommen über den Güterstand der Wahlzugewinnngemeinschaft (WZGA) vom 4. Februar bildet, wurde durch Schaffung des § 1519 BGB n.F. in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Hierbei handelt es sich um einen weiteren Güterstand, den Ehegatten und in Deutschland auch eingetragene Lebenspartner durch einen Ehevertrag bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag wählen können. Insbesondere bei binationalen Ehen zwischen französischen und deutschen Staatsangehörigen soll der Wahlgüterstand zur Vermeidung von Problemen im Rechtsverkehr infolge von unterschiedlichen nationalen güterrechtlichen Regelungen beitragen.

Die Vereinbarung des Güterstandes der Wahlzugewinnngemeinschaft steht allen Ehegatten offen, auf deren Ehe das deutsche oder das französische Güterrecht Anwendung findet.

Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartner, auf deren eingetragene Lebenspartnerschaft das deutsche Güterrecht Anwendung findet. Vom Grundsatz her liegt dem Güterstand der Wahl-Zugewinnsgemeinschaft der deutsche gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zugrunde, wonach während der Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft die Vermögen der Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartner getrennt bleiben und bei Beendigung des Güterstandes der erwirtschaftete Zugewinn ausgeglichen wird. Gemäß § 5 Abs. 3 ErbStG n.F. wird der deutsch-französische Wahlgüterstand mit Blick auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer dem deutschen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gleichgestellt. Der Güterstand der Wahl-Zugewinnsgemeinschaft enthält auch Besonderheiten, die auf den französischen gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft zurückzuführen sind: Zum einen bestehen vom deutschen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft abweichende Regelungen zum Bewertungszeitpunkt und zur Berücksichtigung bestimmter Gegenstände im Anfangs- und/oder Endvermögen im Rahmen der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung. Zum anderen besteht bei Vereinbarung des Güterstandes der Wahl-Zugewinnsgemeinschaft neben den Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB gemäß Art. 5 WZGA eine weitere Verfügungsbeschränkung hinsichtlich der Familienwohnung. Da die Verkehrsschutzvorschrift des § 1412 BGB gemäß § 1519 S. 3 BGB n.F. im deutsch-französischen Wahlgüterstand keine Anwendung findet und daher keinerlei Schutz für den gutgläubigen Grundstückserwerber gegenüber der Verfügungsbeschränkung hinsichtlich der Familienwohnung bietet, dürfte in der notariellen Praxis gemäß der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 67/11, S. 8) ein entsprechender Hinweis bei allen Verfügungen über Immobilien zu empfehlen sein (vgl. BNotK-Rundschreiben 11/2013).

Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ist am 19. Mai 2013 in Kraft getreten.

Bisher stand der Mutter die elterliche Sorge allein zu (§ 1626a Abs. 2 BGB), wenn die nicht miteinander verheirateten Eltern nicht gemäß § 1626 a Abs. 1 BGB übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben hatten oder einander heirateten. Ohne die Zustimmung der Mutter konnte der Vater demnach keine gemeinsame Sorge der Eltern erreichen. In dieser Möglichkeit der Zustimmungsverweigerung der Mutter gegenüber nicht verheirateten Vätern hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 2009 einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gesehen; das Bundesverfassungsgericht hatte am 21. Juli 2010 §§ 1626a und 1672 Abs. 1 BGB für verfassungswidrig erklärt.

Die neue gesetzliche Regelung erleichtert nicht verheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder. Zwar hat auch künftig die unverheiratete Mutter mit der Geburt das alleinige Sorgerecht. Die Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch den Vater ist jedoch auch gegen den Willen der Mutter möglich, sofern das Kindeswohl dieser nicht entgegensteht. Der leibliche Vater kann beim Familiengericht ferner beantragen, dass ihm die alleinige Sorge übertragen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Das Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nunmehr neu in § 155a FamFG geregelt. Das Familiengericht setzt der Mutter nach Eingang eines Sorgerechtsantrags des leiblichen Vaters eine Frist zur Stellungnahme, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt endet. Gibt die Mutter keine Stellungnahme ab und sind auch keine sonstigen Gründe ersichtlich, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen, soll das Familiengericht in einem schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern über das Sorgerecht entscheiden.

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verkündet

Gesetzgeber stellt Zulässigkeit des Firmenzusatzes „gGmbH“ klar

Am 28. März 2013 ist das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2013, S. 556 ff.). Ausgangspunkt des Gesetzes war der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts“, welcher von der Bundesregierung am 24. Oktober 2012 verabschiedet wurde. Im Finanzausschuss wurde der Entwurf mit dem nunmehrigen Titel „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ versehen und sodann in dieser Fassung vom Bundesrat am 1. März 2013 beschlossen.

Für die notarielle Praxis sind vor allem zwei Punkte von Belang. Zunächst ist zu bemerken, dass ein Vorstoß des Bundesrates, welcher ebenfalls einen „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein“ beim Bundestag eingebracht hatte, sich nicht durchgesetzt hat. Dieser Gesetzesentwurf sah unter anderem vor, dem § 62 Abs. 1 BeurkG einen Satz 2 anzufügen, der die Länder dazu ermächtigt, „durch Gesetz die Zuständigkeit aller oder einzelner Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung von Erklärungen zum Vereinsregister“ anzuordnen. Mit Blick auf die ohnehin bestehende flächendeckende Versorgung der Bevölkerung durch die Notare und aufgrund der Gefahr einer Rechtszersplitterung

durch die Möglichkeit, Parallelzuständigkeiten einzelner oder aller Amtsgerichte in einem Bundesland zu schaffen, fand dieser Vorschlag aber keine Unterstützung im Bundestag.

Eingang in den Gesetzestext gefunden hat dagegen eine Regelung zur Firmierung bei der gemeinnützigen GmbH. Dem § 4 GmbHG wurde folgender Satz 2 angefügt: „Verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51-68 der Abgabenordnung, kann die Abkürzung „gGmbH“ lauten.“ Damit soll eine entgegenstehende Rechtsprechung des OLG München aus dem Jahr 2006 überwunden werden (OLG München, Beschluss vom 13.12.2006 – 31 Wx 84/06). Das OLG München hatte geurteilt, dass die Abkürzung „gGmbH“ keine zulässige Angabe der Gesellschaftsform darstelle und deswegen nicht im Handelsregister eingetragen werden könne. Das Gericht stütze seine Argumentation maßgeblich auf den Wortlaut des § 4 GmbHG, der als Abkürzung nur eine solche für die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zulasse, so dass die Aufnahme weiterer Kürzel für zusätzliche Angaben nicht in Betracht komme.

Im Jahr 2013 sah sich nun der Gesetzgeber veranlasst, auf diesen Beschluss des OLG München zu reagieren und die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit für gemeinnützige GmbHs, deren Firma den Bestandteil „gGmbH“ enthält, zu beseitigen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die Ergänzung des § 4 GmbHG Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51-68 AO verfolgen, weiterhin ermöglicht werden, ihre Firma mit der Abkürzung „gGmbH“ zu bilden, die bereits in zahlreichen bestehenden Gesellschaften verwendet wird.

Übernahme der Weißen Karteikarten in das Zentrale Testamentsregister

Mitteilungen über nichteheliche und von einer Einzelperson adoptierte Kinder werden in das Zentrale Testamentsregister überführt

Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung zum 29. März 2013 beschlossen, auch die sogenannten Weißen Karteikarten ins Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer zu überführen. Dabei handelt es sich um Mitteilungen über die Geburt eines nichtehelichen Kindes oder die Adoption eines Kindes durch eine Einzelperson. Die Geburt oder Adoption dieser Kinder wurde nach dem bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Recht weder in den von den Standesämtern geführten Familienbüchern noch beim Geburtseintrag des Vaters oder der Mutter vermerkt. Um sicherzustellen, dass diese Kinder dennoch im Todesfall bei der Feststellung der Erbfolge berücksichtigt werden, wurden vom 1. Juli 1970 bis zum 31. Dezember 2008 Testamentskarteien mit Weißen Karteikarten geführt, auf denen die Geburt bzw. Adoption vermerkt war. Im

Todesfall wurde die Weiße Karteikarte vom Geburtsstandesamt des Erblassers gemeinsam mit etwaigen Verwahrungsnachrichten an das Nachlassgericht gesandt. Die Karten werden derzeit noch bei den Geburtsstandesämtern gemeinsam mit den Verwahrungsnachrichten verwahrt und sind oft mit diesen verklammert.

Im Zuge der Testamentsverzeichnisüberführung stellte sich die Frage, ob diese Karten weiterhin bei den Standesämtern behalten oder gemeinsam mit den Verwahrungsnachrichten ins Zentrale Testamentsregister übernommen werden sollten. In § 9 TVÜG hat sich der Bundesgesetzgeber nunmehr für eine Überführung ins Zentrale Testamentsregister entschieden. Die Überführung ist Aufgabe der Bundesländer, die auch die Kosten hierfür zu tragen haben. Jedoch ist geplant, dass sämtliche Bundesländer die Bundesnotarkammer im Wege der Organleihe mit der Durchführung dieser Aufgabe betrauen, damit die Testamentsverzeichnisüberführung einheitlich für die Verwahrungsnachrichten zusammen mit den Weißen Karteikarten erfolgen kann. Die Bundesnotarkammer hat den Überführungsprozess auch insoweit bereits optional mitausgeschrieben.

Voraussichtlich ab Juli dieses Jahres wird mit der Testamentsverzeichnisüberführung begonnen, wobei im Jahr 2013 zunächst und exklusiv die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg überführt wird. Ab 2014 wird dann auch die Überführung der Geburtsstandesämter beginnen.

XKR Kostenrechner nach dem GNotKG

Voraussichtliches Inkrafttreten des neuen Notarkostenrechts in der zweiten Jahreshälfte 2013

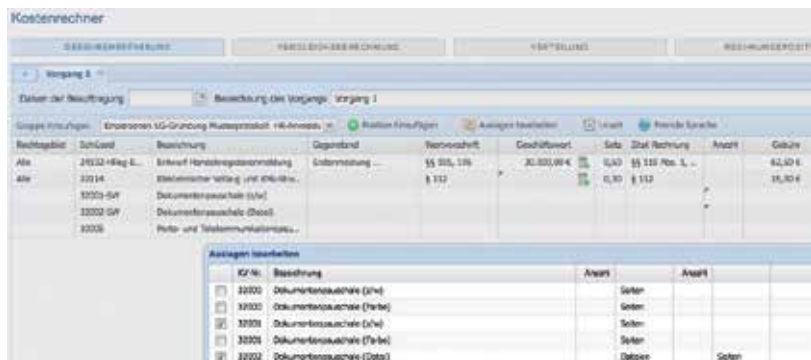
Das nach vorliegendem Entwurf des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes einzuführende neue Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2013 in Kraft treten. Neben einer moderaten Anpassung der Gebührenhöhe beinhaltet dieses vor allem eine umfassende Modernisierung des Gebührensystems.

Mit dem XKR Kostenrechner stellt die NotarNet GmbH seit Mai 2013 ein Werkzeug zur Berechnung der Kosten nach der geänderten gesetzlichen Grundlage zur Verfügung, dies insbesondere zur Einarbeitung und Vertrautmachung von Notaren mit dem neuen Kostenrecht. Der Kostenrechner berechnet hierbei auf Basis des GNotKG die zu erhebenden Kosten. Diese können über die Zwischenablage in die Rechnung übernommen werden. Über sogenannte Kostengruppen sind typische Fallkonstellationen der notariellen Praxis bereits als Muster vorgelegt, so dass diese Vorgänge besonders einfach berechnet werden können.

Der XKR Kostenrechner ist unter <https://xkr.bnotk.de> erreichbar.

Benutzername = Notar
Passwort = GNotKG2013!

Ab Inkrafttreten des neuen Rechts werden Benutzername und Passwort den beim Zentralen Testaments- oder Vorsorgeregister verwendeten entsprechen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts ist der Kostenrechner unter dieser Adresse für alle Notare, Fortbildungsreferenten und Notarsoftwarehersteller kostenfrei verfügbar. Danach ist er nur noch im Rahmen der XNotar-Lizenz verwendbar.



Im Kostenrechner sind insbesondere die Zitiervorschriften und sonstigen Wirksamkeitsanforderungen nach § 19 GNotKG umgesetzt. Die neuen in KV-Nummern gegliederten Gebührenvorschriften, die sich in Festgebühren, Wertgebühren, Gebühren mit festem Gebührensatz, Rahmengebühren, Lineare Kosten, Annexkosten und Betragskosten untergliedern, sind ebenso leicht verständlich umgesetzt. Auf die Bedienbarkeit und die leichte Erschließung der Besonderheiten bei den Auslagen, die neue XML-Gebühr, dem Gesamtkomplex des Vollzugs sowie der Auswärts- und Unzeitgebühr und der Gebühr für fremde Sprache wurde besonderen Wert gelegt.

Einige Funktionen werden im XKR Kostenrechner nicht realisiert, sondern sind nur unter Verwendung von Notarsoftware möglich: hierzu zählen zum Beispiel die parallele Unterstützung von KostO und GNotKG für Übergangsfälle oder die Berechnung von Kassenabgaben und Sonderbeiträgen.

System zur Führung von Elektronischen Notaranderkonten (ENA)

Um den stetig zunehmenden Anfragen von Banken und Notaren nach einem zeitgemäßen Notaranderkonto zu begegnen, hat die Bundesnotarkammer in Kooperation mit der Deutsche Bank AG ein Konzept für eine Elektronische Notaranderkontenführung entworfen.

Kernpunkt dieses Konzeptes ist die Schaffung eines Systems zur Führung von Elektronischen Notaranderkonten (ENA), welches zum einen eine im Vergleich zum bisherigen schriftlichen Verfahren höhere Sicherheit aufweist, zum ande-

ren den Verwaltungsaufwand für Notare und den Prüfungsaufwand für Geschäftsprüfer deutlich reduziert und darüber hinaus wesentlich transparenter für alle Verwahrungsbeteiligten ist. Dies soll durch folgende Funktionalität erreicht werden:

- Freigabe der Zahlungsaufträge durch den Notar mittels Signaturkarte
- Abgesicherte und verschlüsselte Verbindung zwischen dem NotarNetz und dem Bankrechenzentrum
- Verknüpfung von ENA mit dem Massen- und Verwahrungsbuch
- Transparenzmaßnahmen, d.h. eine automatische und zeitnahe Information der wirtschaftlich Berechtigten über alle wesentlichen Vorgänge, die die Kontoführung betreffen

Bislang verbietet die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) die Führung von Notaranderkonten mittels „Datenfernübertragung“. In Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg startet nun ein Pilotprojekt zu elektronisch geführten Notaranderkonten. Die jeweiligen Justizverwaltungen haben dazu die rechtlichen Rahmenbedingungen durch Dispensierung der entgegenstehenden Vorschriften der DONot für die teilnehmenden Pilotnotare geschaffen. Insgesamt 18 Notare der Rheinischen Notarkammer und der Hamburgischen Notarkammer werden am Pilotverfahren teilnehmen und das System ENA testen. Die Pilotphase ist bis Ende 2014 vorgesehen.



Zentraler Exchange Server und mobile Bürokommunikation im NotarNetz

Innovative Bürokommunikation: Outlook und Smartphone mit dem neuen Kommunikationsserver der NotarNet GmbH betreiben, bringt viele Vorteile

Das NotarNetz wird in Punkto Bürokommunikation mit E-Mail, Kalender und Kontakten sowie der mobilen Anbindung

derzeit umfangreich überarbeitet und auf den neuesten technischen Stand gebracht.

Einige Kunden testen bereits die neue Lösung:

- Gemeinsamer Zugriff auf das Büropostfach, den Notar-Kalender und alle Kontakte von allen Arbeitsplätzen aus – im Büro, zu Hause oder unterwegs
- Alle Termine immer im Blick behalten im Bürokalender, in der Multikalenderansicht und mit der Erinnerungsfunktion
- Online synchronisierbare Termine, Kontakte und E-Mails
- Einfacher Einstieg und flexible Ausbaumöglichkeiten mit Notar-Konten, Mitarbeiter-Konten und Speichererweiterungen
- Flexible Bedienung u. a. über Outlook, Weboberfläche, Smartphones
- Unkomplizierte Verwaltung aller Einstellungen durch das Notariat selbst, z. B. Einrichten von E-Mail-Adressen, Weiterleitungen, Abwesenheitsnachrichten

Das Angebot zu den Produkten der Bürokommunikation ist in Vorbereitung und läuft derzeit im Pilotbetrieb. Ihr Interesse auf Teilnahme am kostenfreien Pilotbetrieb und / oder ab Verfügbarkeit der neuen Produkte nimmt die NotarNet GmbH gerne unter kontakt@notarnet.de entgegen.



Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Ergebnisse der Prüfungskampagne 2012/II liegen vor – Kampagne 2013/I angelaufen – Termine 2013/II bekanntgegeben

Für die zweite notarielle Fachprüfung des Kalenderjahres 2012, die im September 2012 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte und mit den mündlichen Prüfungen im Februar und März 2013 erfolgreich abgeschlossen werden konnte, liegt nunmehr eine vorläufige statistische Auswertung vor.

Die wichtigsten Zahlen im Überblick:

Anträge auf Zulassung gem. § 8 Abs. 1 NotFV	171
Zulassungen gem. § 7a Abs. 1 BNotO	160

Prüflinge in der schriftlichen Prüfung	159	
Zur mündlichen Prüfung geladene Prüflinge	141	
Prüflinge in der mündlichen Prüfung	139	
Bestandene Prüfungen	139	
Prüflinge, deren Prüfung mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid abgeschlossen wurde	159	
a) Bestandene Prüfungen	139	87,4 %
aa) Prüfungsgesamtnote „sehr gut“	0	0,0 %
bb) Prüfungsgesamtnote „gut“	4	2,5 %
cc) Prüfungsgesamtnote „vollbefriedigend“	38	23,9 %
dd) Prüfungsgesamtnote „befriedigend“	66	41,5 %
ee) Prüfungsgesamtnote „ausreichend“	31	19,5 %
b) Nicht bestandene/für nicht bestanden erklärte Prüfungen	20	12,6 %

Der erste von zwei Prüfungsdurchgängen des Jahres 2013 hat mit der schriftlichen Prüfung, die zwischen dem 18. und 22. März 2013 an fünf verschiedenen Orten durchgeführt wurde, begonnen. Die Teilnehmerzahl an dieser Prüfungskampagne ist im Vergleich zum vorigen Durchgang nochmals gestiegen: Insgesamt 176 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die mündlichen Prüfungen finden am 23. und 24. August 2013 sowie am 6. und 7. September 2013 in Berlin und an weiteren Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats statt.

Die Ladungen zu den mündlichen Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen vor ihrem jeweiligen Termin übersandt. Mit den Ladungen werden die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung mitgeteilt. Diejenigen Prüflinge, die aufgrund ihres Ergebnisses im schriftlichen Teil der Prüfung nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, erhalten hierüber einen Bescheid.

In der Zwischenzeit hat das Prüfungsausschuss auch schon die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2013/II festgelegt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ), Heft 4/2013, bekannt gegeben. Die Klausuren werden am 23., 24., 26. und 27. September 2013 geschrieben. Die Antragsfrist für die Zulassung zum Prüfungstermin 2013/II läuft noch bis zum 29. Juli 2013.

Weitere Informationen zur notariellen Fachprüfung und zum Prüfungsausschuss stehen auf der Internetseite des Prüfungsausschusses (www.pruefungsausschuss-bnotk.de) bereit.

Die Notarkammer Frankfurt



Geschichte und Organisation

In Hessen gibt es mit der Notarkammer Kassel und der Notarkammer Frankfurt zwei Notarkammern im seit dem 23. Mai 1946 das gesamte Bundesland Hessen umfassenden Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Die früher selbständigen Oberlandesgerichte Kassel und Darmstadt wurden nach der Schließung durch die Militärregierung am Ende des Zweiten Weltkrieges eingegliedert und als Zweigstellen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main fortgeführt.

Die rechtliche Zulässigkeit der Bildung mehrerer Notarkammern in einem Oberlandesgerichtsbezirk war lange Zeit umstritten. Überwiegend wurde dabei die Auffassung vertreten, nach § 65 Abs. 1 BNotO sei diese nicht zulässig. Die Aufteilung des Bezirks in zwei Kammern ließe sich demnach nur durch Gewohnheitsrecht rechtfertigen. Andere hingegen waren der Auffassung, ein diesbezügliches Gewohnheitsrecht habe zu dieser Zeit noch nicht bestanden. Vielmehr ließe bereits der Wortlaut des § 65 Abs. 1 BNotO eine solche Mehrkammerlösung zu.

Im Rahmen der BNotO-Novelle v. 31.08.1998 wurde für die Notarkammern im Bezirk des OLG Frankfurt am Main durch § 117a Abs. 1 BNotO eine Regelung geschaffen, die die bestehende Unsicherheit beseitigte. Der – nunmehr eindeutige – Gesetzestext des § 117a Abs. 1 BNotO lautet: „Im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main können abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 1 zwei Notarkammern bestehen“.

Die Notarkammer Kassel umfasst mit den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg den geographischen Norden, während die Notarkammer Frankfurt am Main, mit den Gebieten der Landgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden den geographischen Süden des Bundeslandes betreut.

Die Notarkammer Frankfurt am Main wird von allen Notarinnen und Notaren im Kammerbezirk, welche kraft Gesetzes Mitglied in der Notarkammer sind, getragen. Insgesamt umfasst die Zahl der Mitglieder derzeit 882. Dabei fallen auf die zwei größten Landgerichtsbezirke Darmstadt (234) und Frankfurt am Main (352) über die Hälfte der betreuten Notarinnen und Notare. Im Bezirk des Landgerichts Gießen amtieren 82, in Hanau 45, in Limburg 67 und Wiesbaden 102 Notarinnen und Notare. 120 Notarinnen stehen dabei 762 Notaren gegenüber.

Gegründet wurde die Notarkammer Frankfurt am Main im Jahr 1961. Geführt wird sie durch ihren Vorstand als Kollegialorgan. Dem Vorstand gehören derzeit 17 Notarinnen und Notare an. Diese werden von der jährlichen Kammerversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Eine neue Wahlperiode beginnt im Mai 2013. Neben dem gewählten Vorstand sind außerdem sechs weitere Notare zur Mitarbeit herangezogen.

Präsident der Frankfurter Notarkammer ist seit dem 13.05.2001 Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst-Wolfgang

Schäfer (Frankfurt). Weiter besteht das Präsidium aus zwei Vizepräsidenten, einem Schatzmeister, sowie einem Schriftführer.

Unterstützt wird die Arbeit des Vorstands durch die Geschäftsstelle. Diese befindet sich in zentraler Lage – unmittelbar neben der „Alten Oper“ – und im Nebengebäude der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Sie besteht aus dem Geschäftsführer Dr. Christian *Strunz* sowie drei weiteren Mitarbeitern.



Präsident der Notarkammer Frankfurt
Dr. Ernst Wolfgang Schäfer

Seit Einführung der notariellen Fachprüfung werden in Hessen nur solche Notare in gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts (Anwaltsnotar) bestellt, die die notarielle Fachprüfung bestanden haben. Diese wird in Hessen zwei Mal jährlich in Frankfurt am Main angeboten. An ihr nehmen jeweils ca. 30 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, mit bundesweit überdurchschnittlichem Erfolg, teil.

Bei der Vergabe von Notarstellen, auf die es mehr als einen Bewerber gibt, wird das Ergebnis der notariellen Fachprüfung mit 60 Prozent gewichtet. Die Note des Zweiten Staatsexamens wird mit 40 Prozent berücksichtigt. Insbesondere in Frankfurt am Main bleibt die Zahl der Bewerber jedoch noch hinter den zu vergebenden Stellen zurück.

Die Zahl der Notariatsgeschäfte, die ein Anwaltsnotar im Jahr mindestens abwickeln sollte (Bedarfszahl), um die angemessene notarielle Versorgung der Rechtssuchenden sowie die wirtschaftliche Grundlage und die ausreichende Erfahrungsbasis zu gewährleisten, beträgt in Hessen 450.

Kooperation und Aufgaben

Nicht nur geographisch, sondern auch zahlenmäßig ist die Frankfurter Notarkammer die „kleine Schwester“ der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main (18.000 Mitglieder am 05.03.2013). Beide Kammern arbeiten da, wo es sinnvoll ist, geschwisterlich zusammen; so wird beispielsweise die Infrastruktur der Geschäftsstellen geteilt (z.B. Sitzungssaal, Poststelle).

Bedingt durch die Betreuung des Rhein-Main-Gebiets und die flächendeckende Versorgung der ländlicheren Gebiete sind die Notarinnen und Notare der Kammer mit Aufgaben des „gesamten notariellen Spektrums“ befasst. Auch die internationale Ausrichtung der Notariate ist im Rhein-Main-Gebiet mehr Regelfall als Ausnahme.

Seit einigen Jahren organisiert die Frankfurter Notarkammer zudem mindestens einmal im Jahr einen Bürger-Info-Tag, der sowohl von den Notarinnen und Notaren als auch von den Bürgern gut angenommen wird. Dabei referieren die teilnehmenden Notarinnen und Notare an ihrem jeweiligen Sitz über ein aktuelles gemeinsames Thema. Der diesjährige Bürger-Info-Tag findet am 26. Juni 2013 zum Thema „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ statt.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN